



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses und des Hauptausschusses

Seite 2

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

Seiten 3/4

Beschluss zur ersten geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Seiten 5/6



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses findet am **Mittwoch, dem 2. März 2022** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt. Nach einem nicht öffentlichen Teil beginnt um **ca. 17:15 Uhr** folgender öffentliche Teil:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für die Lindenschule Crimmitschau, Pestalozzistraße 70, 08451 Crimmitschau - Erneuerung Dacheindeckung BV/391/2022
3. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das BSZ für Technik „August Horch“ Zwickau, Dieselstraße 17, 08058

Zwickau - Erneuerung Wärmeerzeugungsanlage und Raumheizflächen BV/393/2022

4. Lieferung und Implementierung einer Telefonanlage inklusive Softwaresupport, Incidentservice, Poolwartung Endgeräte und Betrieb der Infrastruktur für das Landratsamt Zwickau BV/373/2022
5. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 14. Februar 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 16. März 2022 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Vergabe von Fördermitteln gemäß der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz im Jahr 2022 BV/404/2022
2. Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme „K 9351 Ausbau der OD Steinpleis“ (Investmaßnahme 542101 9351 13 1) BV/398/2022
3. Außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen für die Restau-

rierung der Seidentapeten im Schloss Waldenburg, Peniger Straße 10, 08396 Waldenburg BV/407/2022

4. Außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen für den Austausch der defekten Klimatechnik im Kreisarchiv Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7, 08371 Glauchau BV/408/2022
5. Haushaltsdurchführung 2021 des Landkreises Zwickau zum Stand 31. Dezember 2021 InfoV/402/2022
6. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 9. Februar 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

SPARKASSENZWECKVERBAND CHEMNITZ

MIT SITZ IN CHEMNITZ

Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf **Mittwoch, den 2. März 2022 um 13:00 Uhr** in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz im Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51, Veranstaltungszentrum, Eingang Bahnhofstraße.

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
4. Nachwahl eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz
5. Sonstiges

Chemnitz, 20. Januar 2022

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
3. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Voigtlaide (3953):

1a, 2a, 3a, 4/1, 5/1, 6a, 10, 12a, 13a, 14a, 15a, 16/1, 16/2, 17a, 19, 20, 21/2, 21/4, 22a, 23/2, 23/3, 24/4, 24/5, 25/4, 26/1, 26/2, 27/2, 30, 31, 31a, 32, 33/1, 34b, 34c, 34/1, 34/2, 34/3, 36/2, 36/5, 36/10, 38, 62, 73, 74, 75, 80/1, 93, 99, 100, 102, 103, 106, 107, 108/1, 110, 118, 119, 120, 123

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Februar 2022 bis zum 22. März 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und

13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und

13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 14. Januar 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Blankenhain (8502):

1/2, 1/4, 2, 3, 7, 9/1, 11/1, 13, 57/1, 59/1, 60/1, 61, 62/5, 62/6, 62/8, 63, 64, 65, 66/1, 66/3, 67/3, 68, 70/1, 71/1, 72/1, 73/2, 74, 75/1, 76/1, 77/2, 77/5, 78/1, 78/4, 79/2, 80/1, 80/2, 81, 83/5, 85/2, 85/3, 85/4, 93/13, 93/16, 93/17, 93/6, 94, 95, 96, 97, 98, 102/1, 102/2, 103, 104/2, 105, 106, 110, 111, 113/2, 113/3, 117/11, 117/18, 117/20, 117/7, 119, 121, 122, 190/1, 191/3, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 226/3, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234/1, 234/2, 235, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 253/4, 255, 261, 283/6, 284, 285, 286/4, 287/10, 287/2, 287/4, 287/5, 287/6, 290/4, 290/5, 291/2, 292/2, 293/3, 294/2, 295/7, 295/8, 296/4, 297/2, 298/2, 298/6, 299/2, 301/2, 301/3, 302/3, 303/2, 305, 306/6, 308, 309/3, 309/6, 310/3, 310/4, 311/1, 312/2, 312/3, 313/10, 313/9, 315/11, 316/10,

316/13, 316/14, 316/2, 316/4, 317/2, 318/41, 318/42, 318/5, 322/1, 323/5, 327, 328, 329, 330/6, 331/6, 331/7, 334/2, 335, 337/1, 339, 340, 341/1, 344/1, 347/1, 349/1, 352, 353, 354, 358/2, 358/4, 367/4, 371, 382, 383/2, 384, 390, 391, 392/11, 392/8, 392/9, 393, 399/2, 399/4, 399/6, 416/1, 417/1, 419, 421/1, 421/2, 423/1, 424/1, 424/2, 425, 426, 507/5, 509

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Februar 2022 bis zum 22. März 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und

13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und

13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 17. Januar 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Tettau (3947):

6/12, 6/13, 7/1, 9/c, 15/2, 18/1, 20/1, 20/2, 22/1, 25/1, 26/2, 28/10, 30/1, 32, 33/1, 47/10, 47/11, 47/14, 47/3, 59/1, 59/2, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 92/8, 92/9, 136/1, 136/3, 136/8

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt

für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Februar 2022 bis zum 22. März 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr**

**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und
13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 17. Januar 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Gösau (8513):

1/1, 2, 3, 4, 5/a, 6/3, 7/2, 8/6, 8/7, 8/8, 10/3, 10/4, 12/2, 13/a, 14/a, 15/1, 15/2, 18/1, 21/a, 22/a, 24/1, 26/1, 28/a, 29, 30/a, 33, 34/a, 35/1, 39/3, 39/5, 40/3, 40/5, 40/8, 48/4, 48/8, 48/9, 48/10, 53/1, 53/2, 54, 55/1, 183/2, 190/5, 190/7, 190/12, 195/a, 195/b, 195/c, 195/e, 197/7, 197/12, 197/13, 197/15, 197/17, 200/a, 200/b, 200/d, 201/2, 201/3

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Februar 2022 bis zum 22. März 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr**

**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und
13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 2. Februar 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Beschluss zur ersten geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Flurbereinigung: Gersdorf
Gemarkung: Gersdorf, Bernsdorf, Hohndorf
Gemeinde: Gersdorf, Bernsdorf, Hohndorf
Landkreis: Zwickau, Erzgebirgskreis

Anlagen:
- Anlage 1 – Änderungskarte zur Gebietskarte vom 11. Januar 2022 M 1:5.500
- Anlage 2 - Detailkarte zur Änderungskarte zur Gebietskarte vom 11. Januar 2022 M 1:1.500

I. Entscheidender Teil

1. Das Verfahrensgebiet wird geändert.

Folgende Flurstücke werden in das Verfahrensgebiet aufgenommen:

Table with 2 columns: Gemarkung, Flurstücksnummer. Row 1: Bernsdorf, 220/1, 220/2, 224/1, 846a, 861a, 861/1, 861/2, 862a, 862/2, 885a, 885c, 885/2, 885/5, 885/12, 885/13, 885/14, 906/9, 936/6, 938/66, 938/67, 938/68

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist auf der Karte zur Änderung Nr. 1 des Flurbereinigungsgebietes (Anlage zum Änderungsbeschluss) farbig dargestellt. Die Änderungskarte ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses, sondern dient der Information über die Lage der hinzukommenden Flurstücke.

2. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum geänderten Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren und somit Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 16. Juni 2016 entstandenen

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Gersdorf

mit Sitz in Gersdorf. Nebenbeteiligte sind u. a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 in 08056 Zwickau oder einer anderen der aufgeführten Dienststellen des Landkreises Zwickau Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Dienststellen des Landkreises Zwickau

- 08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2

II. Begründung

...
Glauchau, 12. Januar 2022

Stark
Amtsleiterin

III. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses und die Hinweise zum Änderungsbeschluss werden in den Flurbereinigungsgemeinden Gersdorf, Bernsdorf und Hohndorf sowie in den angrenzenden Gemeinden Lichtenstein/Sa., St. Egidien, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Erlbach-Kirchberg, Lugau/Erzgeb. und Oelsnitz/Erzgeb. öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses, der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss, der Begründung und der Anlagen liegen in den Gemeindeverwaltungen Gersdorf und Bernsdorf zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Rechte

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -):

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich



gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

1. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet ermittelt das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit der Ergebnisse des Verfahrens (Bodenordnungsplan) gelten gemäß §§ 34, 85 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies dem Verfahren dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau. Diese darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs.1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -.

Stark
Amtsleiterin